Zeitschrift: Medienwissenschaft Schweiz = Science des mass média Suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und

Medienwissenschaft

Band: - (1993)

Heft: 2

Artikel: SRG und Europa

Autor: Riva, Antonio

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790887

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Antonio Riva

SRG und Europa

Der Generadirektor der SRG skizziert die Programme der SRG und Europa, stellt das Unternehmen SRG in den europäischen Kontext und diskutiert die europäischen Perspektiven der SRG. Fazit seiner Gesamtbeurteilung: Eine ausschliesslich wirtschaftliche Optik ist im Bereich der Audiovision nicht angebracht. Die Zukunft der SRG ist darum vom politischen Willen abhängig.

1. Die Programme der SRG und Europa

Dass das Adjektiv "europäisch" erst seit wenigen Monaten in einem die SRG betreffenden amtlichen Text verankert ist, ist wohl als Kuriosum zu bezeichnen. Dabei geht es um Art. 26 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), der die Berücksichtigung der schweizerischen und (neuerdings) europäischen audiovisuellen Produktion in den Fernsehprogrammen vorschreibt.

Auch wenn man davon ausgeht, dass Schweizerisches nicht europäisch sei (was falsch sein dürfte), sind die Programme der SRG weitestgehend europäisch: Man denke nur beim Radio an die hohen Anteile nicht-schweizerischer und nicht-aussereuropäischer Inhalte in Wort und Musik. Ähnlich im Fernsehen. Im besonders sensiblen fiktionalen Bereich sind aussereuropäische Produktionen im Schweizer Fernsehen DRS (SF DRS) im internationalen Vergleich sehr selten vertreten, stärker hingegen bei der Télévision suisse romande (TSR) und der Televisione della Svizzera italiana (TSI); dies aus Kostengründen, weil dort mit weniger Geld mehr Programmstunden angeboten werden. Allerdings: Strassenfeger sind aussereuropäische Produktionen bei uns nur ausnahmsweise, wie etwa "Alf", oder "Beautiful" und "Dallas" und "Dynasty" hatten nur Anfangserfolge.

Jedenfalls ist Europa in den SRG-Programmen um ein Vielfaches stärker präsent als etwa in der Schweizer Kinoprogrammierung, wo der Anteil der US-Filme 50% ausmacht. Bei aller Öffnung zur Welt, bei aller Priorität für Schweizerisches, das "imaginaire collectif", das kollektive Bewusstsein, das täglich durch 200 Radio und 48 TV-Stunden der SRG vermittelt wird - und pro Person in diesem Lande im Durchschnitt täglich mehr als zwei Stunden lang genutzt wird -, dieses "imaginaire collectif" ist weitestgehend europäisch, genauer gesagt westeuropäisch geprägt.

2. Die SRG im europäischen Kontext

Die SRG ist als Unternehmen in ein dichtes Netz von Beziehungen eingebunden, sowohl europaweit wie grenzüberschreitend sprachregional. 1950 wurde die *UER*, die *Union der europäischen Rundfunkorganisationen*, mit massgeblicher Hilfe der SRG gegründet. Die UER ist die weltweit grösste und stärkste professionelle Organisation von Rundfunkveranstaltern: Von 1993 an deckt sie Eu-

ropa von Portugal bis Sibirien und von Island bis Jordanien ab. Ihre Mitglieder tauschen jährlich über das Eurovisionsnetz 15'000 Newsbeiträge und 3'000 Sport- und Kulturprogramme aus. Euroradio koordiniert jährlich den Austausch von etwa 1'000 Konzerten und Opern, 400 Sportveranstaltungen und 30 grossen aktuellen Ereignissen. Im technischen Bereich spielt die UER eine massgebliche Rolle in der Entwicklung und Einführung neuer Systeme. Der gemeinsame Rechteerwerb hat bis heute allen Europäern den Zugang zu den wichtigsten Sportereignissen gesichert, und die Entwicklung der juristischen Aspekte des Rundfunks im Interesse des Publikums ist der UER ein wichtiges Anliegen. Zahlreiche Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch die von einem Schweizer geleiteten "Services permanents" in Genf unterstützt und haben die europaweite Kultur und Professionalität des "service public" massgeblich beeinflusst. Und Mitglieder der UER sind Träger von "Eurosport" und "Euronews".

Namentlich im *Koproduktionsbereich* aktiv und in den SRG-Programmen stark präsent sind die sprachregionalen Gruppierungen von Rundfunkveranstaltern, wie die mit ZDF, ARD und ORF, die Communautés des radios et des télévisions francophones und die Comunità italofona, aber auch die Europäische Koproduktionsgemeinschaft.

Daraus sind auch erfolgreiche Kooperationen der SRG und ihrer Tochtergesellschaft Teletext AG im Satellitenbereich entstanden: Mit TV5 sind sie in Europa, Kanada und bald in Afrika, USA, Südamerika und Asien täglich präsent, auch mit aktuellen Informationen aus der Schweiz. Dank 3sat sind sie es in Europa, dank CNN weltweit.

3. Die europäischen Perspektiven

3.1 Die Schweizerische audiovisuelle Medienlandschaft

Aus geographischen, kulturellen und technischen Gründen ist die schweizerische Medienlandschaft seit Jahren die europäischste in Europa, und das "Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen" (Konvention des Europarats vom 15. März 1989) hat eher die überfällige Liberalisierung der Werbung im Inland veranlasst, als dass sie die schon längst erfolgte Öffnung der Grenzen und Kabelköpfe beeinflusst hätte. Dass der dort vorgesehene, allerdings sehr relative Schutz des in-

SGKM 2/1993 31

ländischen Werbemarktes im Falle von RTL offenbar nichts bewirken konnte, ist mehr als bedauerlich und europaweit einmalig.

3.2 Auswirkungen des EWR auf die schweizerische Medienlandschaft

Würde die Schweiz dem EWR beitreten, so hätte vor allem das *Diskriminierungsverbot* Folgen: Als Rundfunkveranstalter dürften in der Schweiz Personen aus dem ganzen EWR-Raum auftreten, also auch die Berlusconi, Murdoch und Kirch wobei sie natürlich auch an den schweizerischen Leistungsauftrag gebunden wären: Die praktische Relevanz dürfte also bescheiden sein. Die Bestimmung, wonach die SRG nur Schweizer und Schweizerinnen anstellen durfte, ist schon 1987 verschwunden, und die freie Zirkulation der Dienstleistung Rundfunkprogramme ist bereits Tatsache. Als spezifische Regelung würde die "Directive TV sans frontières" (EG-Fernsehrichtlinie vom 3. Oktober 1989) übernommen, die weitestgehend mit der Europaratskonvention deckungsgleich ist, welche von der Schweiz schon ratifiziert wurde.

Die EG-Richtlinie sieht allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten "im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge" tragen, dass die Fernsehveranstalter entweder mindestens 10% ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht oder, alternativ (nach Wahl des Mitgliedstaats), mindestens 10% ihres Programmbudgets der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Diese Regeln dürften für kleine selbstproduzierende Veranstalter zu problematischen Konsequenzen führen.

Bedauerlicherweise sieht die EG-Richtlinie, im Gegensatz zur Konvention des Europarats, bezüglich des Zugangs zur Information nichts vor.

Im Bereich der Kultur verlangt die Richtlinie, unter Verzicht auf frühere sehr zwingende Formulierungen (Stichwort Quoten) und gleich wie die Europarats-Konvention, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten. Dieser Anteil soll schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

Hier, wie bei der Förderung der unabhängigen Produktion, darf die Umsetzung durch den einzelnen Staat, der in der Wahl der Mittel frei bleibt, nicht zu einer Überreglementierung führen, die sich durch ihren administrativen Charakter und die sich daraus ergebenden Kontrollen gegen die Interessen des Publikums wenden würde. Unabhängigkeit und Autonomie des Veranstalters in der Erfüllung seines Auftrags müssen gewahrt bleiben.

Es ist noch hervorzuheben, dass die EG-Richtlinie, ganz wie die Konvention des Europarats, die *Prioritätsregel* für die Aufführung von Filmen in den Kinosälen bestätigt. Der Fernsehveranstalter darf Kinospielfilme nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn ihrer Aufführung in den Kinosälen ausstrahlen. Bei Koproduktionen mit dem Fernsehveranstalter beträgt diese Frist ein Jahr. Vorbehalten bleiben gegenteilige Vereinbarungen zwischen den Rechtsinhabern und dem Fernsehveranstalter. Und das ist das entscheidende Element: Die Vertragsfreiheit ist gewährleistet; denn einzig die Gesetze des Marktes sind imstande, die Auswertung der Filme durch verschiedene Medien zufriedenstellend zu regulieren.

Im übrigen sieht die EG-Richtlinie, wie die Europarats-Konvention, minimale Regeln für die Werbung vor. Minimal in dem Sinne, dass der nationale Gesetzgeber strengere Bedingungen für die Veranstalter seines Landes festlegen kann. So z.B. für die Dauer der Werbung: Während die Richtlinie, wie die Konvention, eine maximale Dauer von 15% der täglichen Sendezeit vorsieht (oder 20%, wenn man den Verkauf von Erzeugnissen und Dienstleistungen via Bildschirm (Teleshopping) miteinbezieht), darf die SRG gemäss Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) nur 8% der täglichen Sendezeit als Werbung ausstrahlen. Angesichts der Konkurrenz der in der Schweiz leicht empfangbaren ausländischen Veranstalter kann man feststellen, dass sich hier die Gefahr der umgekehrten Diskriminierung einschleicht. Die SRG, deren Fernsehprogramme mit fantastisch geringeren Mitteln als die ihrer Konkurrenten kämpfen, bedarf unbedingt aller Mittel, die verfügbar sind, um ihren vom Gesetzgeber erteilten anspruchsvollen Auftrag optimal zu erfüllen.

Nichts ist vorgesehen, im Gegensatz zur Konvention des Europarats, um die *gezielt auf ein anderes Land ausgerichtete Werbung* zu unterbinden. Die Schweiz und Österreich haben zwar eine einseitige Erklärung abgegeben, wonach sie sich Massnahmen vorbehalten, falls dies zur Umgehung der nationalen Gesetzgebung erfolgen würde. Deren Tragweite dürfte aber bescheiden sein.

Im Bereich der neuen Technologien hat die EG nach Unterzeichnung des EWR-Vertrags am 11. Mai 1992 eine Richtlinie über Normen für die Verbreitung von Fernsehsignalen via Satellit (HDTV-Richtlinie) sowie ein Aktionsprogramm für die Einführung dieser neuen Fernsehdienstleistungen in Europa herausgegeben. Dazu gehört ein Abkommen, das die Parteien, also auch die unterzeichnenden Rundfunkveranstalter, verpflichtet, die Norm D2-MAC zu fördern. Gegenwärtig ist diese umstrittene Richtlinie nicht Bestandteil des EWR-Vertrags. Trotzdem gilt es, diese auch für die Zukunft des Schweizer Fernsehens wichtigen Aspekte zu berücksichtigen.

Auf dem Gebiet des *Urheberrechts und der Nachbar-*rechte ist innerhalb der EG ein grosses Harmonisierungsprogramm im Gange, das so verschiedene Bereiche wie
Spielregeln für Satelliten- und Kabelfernsehen oder die
Dauer des urheberrechtlichen Schutzes (als Projekt erst:
die Aufstockung auf 70 Jahre) abdeckt. Diese detaillierten
Bestimmungen werden auch für die Veranstalter in der
Schweiz eine Rolle spielen, wo die Eidgenössischen Räte
vor kurzem ein Gesetz verabschiedet haben, das in dieselbe Richtung zielt und das für die Veranstalter mit ho-

32 SGKM 2/1993

hen Kosten verbunden ist besonders durch die Anerkennung der Nachbarrechte zugunsten der Künstler und der Produzenten von Audio und Video).

Hinsichtlich der *Unterstützungsprogramme* für die Audiovision können sich die EFTA-Länder an den Programmen der EG beteiligen. Am besten bekannt ist das MEDIA-Programm, bei dem die Schweiz, auf der Basis eines durch die EWR-Verhandlungen ermöglichten Abkommens, seit dem 1. Juli 1992 mitmacht. Für die SRG und die Veranstalter in der Schweiz sind Programme wie BABEL, GRECO oder SCALE von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine Mitwirkung bei weiteren Grossprogrammen wie zum Beispiel jenem, das die EG als Begleitpolitik im Bereich der neuen Technologien verwendet, wäre ebenfalls möglich; Voraussetzung dafür ist eine finanzielle Beteiligung der Schweiz. Dies alles ist allerdings durch den negativen Schweizer EWR-Entscheid vom 6. Dezember 1992 hinfällig geworden.

3.3 Weitere Aspekte

Die EG hat weitere Projekte in Vorbereitung, deren Realisierung die SRG so gut wie andere Unternehmen auch betreffen könnte. Zu nennen sind beispielsweise das Arbeitsrecht, der Konsumentenschutz (Werbevergleiche usw.) und das Gesellschaftsrecht. Für den Verein SRG würde nur die Bestimmung eine Rolle spielen, wonach die Nationalität zu keiner Art von Diskriminierung führen darf; kooperiert sie mit dem Ausland, so könnte die SRG die Rechtsform der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung [EWIV] verwenden, wie dies von unseren EG-Partnern bei Einzelaktionen oder Geschäften, die mit ihrer übrigen Tätigkeit nur am Rande zu tun haben, bereits häufig praktiziert wird.

Wenn es einmal darum gehen wird, auf *nationaler Ebene* Richtlinien und andere Regelungen der EG und solche, die im EWR enthalten sind oder gar später diesem beigefügt werden, anzuwenden, scheint es uns wesentlich, unabhängige Überlegungen anzustellen, die die Besonderheiten der Schweiz berücksichtigen.

In der Tat lassen gewisse Richtlinien und Bestimmungen dem nationalen Gesetzgeber einen grossen Ermessensspielraum. Der Gesetzgeber behält oft die Freiheit der Wahl der Mittel, denken wir nur z.B. an gewisse Bestimmungen der Richtlinie für ein grenzüberschreitendes Fernsehen, die sich auf die Förderung der europäischen Produktion beziehen. Es gibt also Autonomie, und wir sollten sie auf intelligente und angepasste Art nutzen.

Nach allem hat es doch die Schweiz, so klein und komplex sie mit ihren verschiedenen Sprachen ist, bis heute verstanden, kulturell vielfältig zu bleiben. Und der SRG ist es bis heute gelungen, die verschiedenen kulturellen Identitäten der Schweiz zum Ausdruck zu bringen. Bewahren wir diesen Reichtum. Eine europäische Integration, gut verstanden und akzeptiert von allen, kann doch nur als Einheit in der Vielfalt gelingen.

4. Gesamtbeurteilung

Eine ausschliesslich wirtschaftliche Optik ist im Bereich der Audiovision nicht angebracht: Die Optik der europäischen Gemeinschaft hat sich von jener des Europarats bis anhin durch ihre grössere Ausrichtung auf den Markt unterschieden. Spannungen zwischen den Regeln des freien Wettbewerbs, d.h. der freien Marktwirtschaft, und kulturellen Zielen sind damit vorprogrammiert. Wird die Tätigkeit von Radio und Fernsehen - in der Schweiz von der Verfassung und dem RTVG als Leistungsauftrag im Dienst der Öffentlichkeit definiert - nur aus der Perspektive der Marktwirtschaft betrachtet, so kann dies dazu führen, dass die nationalen Radio- und Fernsehprogramme - diese wichtigen Artikulationsinstrumente der kulturellen Identitäten - unwiederbringlich marginalisiert werden.

Die Bestimmungen des Vertrags von Rom gelten für die EG-Mitgliedstaaten. Bisher war nie die Rede davon, dass Servicepublic-Körperschaften den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderhandelten. Die Staaten können ihre audiovisuellen Systeme, sofern sie das EG-Recht einhalten, nach ihrem Gutdünken organisieren. Die Wettbewerbsbestimmungen der EG dürfen aber nicht dazu führen, dass beispielsweise der gemeinsame Erwerb von Sportrechten durch UER-Mitglieder, der für Veranstalter aus kleinen Ländern wie der Schweiz lebensnotwendig ist, verunmöglicht wird. Auch hier müssen kulturelle Aspekte vermehrt miteinbezogen werden. Gegenwärtig vor der Kommission laufende Verfahren zum Thema Wettbewerb haben denn auch Beunruhigung hervorgerufen. Risiken gibt es. Der freie Zugang zu den Informationen und die kulturellen Interessen müssen weiterhin verteidigt werden. Im übrigen gibt es noch kein Gegengewicht zur Macht der grossen Kommunikationsgruppen, der Rechtehändler und der monopolistischen Organisatoren von Grossveranstaltungen. Die Gemeinschaft hat in dieser Hinsicht noch keine wirksamen Schritte unternommen, obwohl es auch hier darum geht, die Vielfalt und den Konsumentenschutz zu gewährleisten.

Noch steht ein langes Stück Weg bevor, doch scheint man in Brüssel langsam anzuerkennen, dass diese Fragen wichtig sind und spezifisch behandelt werden müssen. Bereits 1989 sagte der Kommissionspräsident der europäischen Gemeinschaft, Jacques Delors: "Kultur ist keine Ware und nicht ein Gut wie ein anderes auch ... Wir können mit der Kultur nicht wie mit Kühlschränken oder Autos handeln." Und im Maastrichter Vertrag ist ein beschränktes Korrektiv für eine undifferenzierte Anwendung der Bestimmungen des Vertrags von Rom enthalten: Die Gemeinschaft muss die kulturellen Aspekte in ihre gesamte Tätigkeit miteinbeziehen.

Die Zukunft der SRG als Service-public-Unternehmen ist einerseits vom politischen Willen abhängig, die audiovisuelle Schweiz zu erhalten, anderseits mit dem Schicksal der übrigen nicht-kommerziellen Radio- und Fernsehunternehmen Europas engstens verknüpft. Nur wenn diese Veranstalter sich *gemeinsam* und *solidarisch* behaupten, wird der europäischen audiovisuellen Landschaft eine durchgehende *McDonaldisierung* erspart.

SGKM 2/1993 33